

Leistungsbeschreibung

über die Beschaffung von

2 Stück Wechselladerfahrzeuge (WLF) in Anlehnung an
DIN 14505 in Verbindung mit DIN 30722 und den speziellen
Anforderungen

für die Feuerwehr der Seestadt Bremerhaven

Offenes Verfahren

gemäß

der Vergabeordnung (VgV) für öffentliche Liefer- und Dienstleistungsaufträge oberhalb
der EU-Schwellenwerte

Inhaltsverzeichnis

1	ALLGEMEINES	3
1.1	AUFTRAGGEBERIN	3
1.2	AUSSCHREIBUNGSZIEL	3
1.3	LEISTUNGSZEITRAUM LIEFERUNG / WARTUNG	3
1.4	FRAGEN ZUM VERGABEVERFAHREN UND ZU DEN VERGABEUNTERLAGEN	3
2	EIGNUNGS- UND ZUSCHLAGSKRITERIEN	3
2.1	EIGNUNG	3
2.2	ZUSCHLAGSKRITERIEN	4
2.2.1	Preis	4
2.2.2	Leistungsmerkmale	5
3	VERTRAGSBEDINGUNGEN	5
3.1	RECHT / ART UND UMFANG DER LEISTUNGEN	5
3.2	ANSPRECHPARTNER	6
3.3	VERTRAGSLAUFZEIT, KÜNDIGUNG	6
3.4	VERTRAGSSTRAFEN	7
3.5	ÄNDERUNGEN DES VERTRAGES	7
3.6	DATENSCHUTZRECHTLICHE BESTIMMUNGEN	8
3.7	SALVATORISCHE KLAUSEL	8
3.8	PREISGESTALTUNG UND –BINDUNG; MINDESTLOHN	8
3.9	HAFTUNG	9
3.10	RECHNUNGSSTELLUNG	10
4	TECHNISCHES LEISTUNGSVERZEICHNIS – SIEHE ANLAGE 1	10
5	ANLAGEN	10

1 Allgemeines

Die Vergabestelle weist darauf hin, dass der Bieter gem. Ziffer 1 der Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Leistungen (Formblatt 632) die Vollständigkeit der Vergabeunterlagen nach Erhalt zu prüfen hat. Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bewerbers Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Fehler, so hat er unverzüglich die Vergabestelle vor Angebotsabgabe in Textform darauf hinzuweisen.

1.1 Auftraggeberin

Die Stadt Bremerhaven – Feuerwehr Bremerhaven – als Auftraggeberin (AG).

1.2 Ausschreibungsziel

Ziel dieser Ausschreibung ist es, einen geeigneten Auftragnehmer (AN) für die Lieferung der 2 Wechselladerfahrzeuge (optional mit Kran) zu beauftragen.

Näheres zum Auftragsgegenstand in der **Anlage 1** Leistungsverzeichnis

1.3 Leistungszeitraum Lieferung / Wartung

Der Leistungszeitraum (Vertragsbeginn) für die Lieferung des Wechselladerfahrzeuges beginnt nach Zuschlagserteilung spätestens zum Ablauf der Preisbindung, die AG behält sich das Recht auf eine vorzeitige Zuschlagserteilung vor.

Die Lieferung beider Wechselladerfahrzeuge muss spätestens bis zum **01.11.2027** erfolgen.

1.4 Fragen zum Vergabeverfahren und zu den Vergabeunterlagen

Bieteranfragen zu den Vergabeunterlagen oder zu dem Vergabeverfahren erfolgen ausschließlich über den Projektraum der Vergabepattform www.dtv.de. Die Antworten auf Bieterfragen werden allen Bieterunternehmen über die Internetseite, über die auch die Ausschreibungsunterlagen zum Download zur Verfügung gestellt werden, bereitgestellt. Eine gesonderte Benachrichtigung der Bieterunternehmen hierzu erfolgt nicht.

Die Fragen und deren Beantwortung werden zum Bestandteil der Vergabeunterlagen und sind dementsprechend von allen Bietern bei der Erstellung des Angebotes zu berücksichtigen.

2 Eignungs- und Zuschlagskriterien

2.1 Eignung

Gemäß § 42 der Vergabeordnung (VgV) werden öffentliche Aufträge an fachkundige und leistungsfähige (geeignete) Unternehmen vergeben, die nicht in entsprechender Anwendung der §§ 123 und 124 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) ausgeschlossen worden sind.

Ein Unternehmen ist geeignet, wenn es die durch die öffentliche AG im Einzelnen zur ordnungsgemäßen Ausführung des öffentlichen Auftrags festgelegten Kriterien (Eignungskriterien) erfüllt.

Eignungskriterien:

- a) Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung
- b) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit
- c) Technische und berufliche Leistungsfähigkeit.

Für die erforderliche Überprüfung der Eignung in Bezug auf die Mindestanforderungen der Fachkunde und Leistungsfähigkeit ist es erforderlich, das **Formblatt „Eigenerklärung Eignung VgV“** mit den dort genannten Nachweisen vollständig ausgefüllt mit dem Angebot einzureichen.

2.2 Zuschlagskriterien

Der Zuschlag wird auf das nach § 58 Abs. 1 VgV wirtschaftlichste Angebot erteilt. Die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots erfolgt auf der Grundlage des besten Preis-Leistungsangebots, hier in dem Fall für die höchste Wertungspunktzahl.

Die Wirtschaftlichkeit ergibt sich aus den folgenden Kriterien:

Fahrzeug:

Kriterien	Gewichtung	Max. erreichbare Punktzahl
1. Preis	50%	750
2. Leistungsmerkmale	50%	750
Insgesamt:	100 %	1.500

2.2.1 Preis

Der sich aus der zu bepreisenden Leistungsbeschreibung ergebende Gesamtpreis für beide Fahrzeuge inkl. Optionen und Nebenkosten sowie MwSt. geht in die Wertung ein. Die jeweiligen Angebotspreise werden zueinander in eine Beziehung gesetzt und ermittelt, um wie viel sich die Angebotspreise vom niedrigsten Angebotspreis unterscheiden. Dabei erhält der Quotient $[\text{niedrigstes Angebot}] : [\text{niedrigstes Angebot}] = 1$ den höchsten Erfüllungsgrad und erhält die volle Wertungspunktzahl (750).

Die Berechnungsformel für die Wertung der preislichen Komponenten ist damit:

Wertungspunkte = $[(\text{niedrigstes Angebot} : \text{Angebotspreis}) \times 750]$. Es wird auf ganze Punktzahlen gerundet.

Beispielrechnung:

Angebotspreis 1 = 12.000,00 Euro

Angebotspreis 2 = 15.000,00 Euro

Angebotspreis 3 = 20.000,00 Euro

Wertungspunkte Angebot 1: $[(12.000:12.000)*750] = 750$ Punkte

Wertungspunkte Angebot 2: $[(12.000:15.000)*750] = 600$ Punkte

Wertungspunkte Angebot 3: $[(12.000:20.000)*750] = 450$ Punkte

2.2.2 Leistungsmerkmale

Die zu bewertenden Leistungsmerkmale setzen sich zusammen aus den erreichten Bewertungspunkten gemäß Anlage 1 Leistungsverzeichnis. Die maximale Punktzahl beträgt gemäß der Anlage 1 ebenfalls 750 Wertungspunkte.

Der Bieter muss für die Berechnung der Punktvergabe alle Angaben in Spalte C der Anlage 1 Leistungsverzeichnis benennen.

3 Vertragsbedingungen

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) sowie die Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen – jeweils in der gültigen Fassung – werden bindender Vertragsbestandteil. Ebenso gelten die Bedingungen der VgV.

Allgemeine Geschäfts-, Lieferungs- oder Zahlungsbedingungen des AN haben auch dann keine Gültigkeit, wenn der AN sie gewöhnlich in seinem laufenden Geschäftsbetrieb verwendet und auf sie formularmäßig hinweist.

3.1 Recht / Art und Umfang der Leistungen

Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen werden durch den Vertrag bestimmt. Bei Widersprüchen im Vertrag gelten nacheinander

- a) die Leistungsbeschreibung
- b) Besondere Vertragsbedingungen
- c) etwaige Ergänzende Vertragsbedingungen
- d) etwaige Zusätzliche Vertragsbedingungen
- e) die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)
- f) die Bedingungen der VgV
- g) die Bestimmungen des BGB

Die in der Leistungsbeschreibung genannten Regeln, Vorschriften und Normen sind ebenso in der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils gültigen Fassung einzuhalten.

Die im Leistungsverzeichnis bezeichneten Eigenschaften sind für die Güte der zu liefernden Ware maßgebend und gelten als zugesichert. Hat die Leistung nicht die im Leistungsverzeichnis bezeichneten Eigenschaften so stehen der AG unbeschadet weitergehender Ansprüche das Recht die Annahme zu verweigern. Falls die AG sich mit einem Umtausch beanstandeter Ware einverstanden erklärt, dürfen ihr hierdurch keine Mehrkosten entstehen. Für die Ermittlung und die Entscheidung über die Art der Beseitigung von Mängeln ist ausschließlich die AG zuständig.

3.2 Ansprechpartner

Von der AG und dem AN werden jeweils ein/eine Ansprechpartner/-in und ein/eine Vertreter/-in zu Beginn des Vertrages schriftlich benannt. Die Ansprechpartner beider Parteien bzw. deren Vertreter sind für alle Fragen zur Durchführung des Vertrages zuständig.

3.3 Vertragslaufzeit, Kündigung

Die vereinbarte Liefer- und Ausführungsfrist ist verbindlich. Schwierigkeiten, die der fristgerechten Fertigstellung der Leistung oder Einhaltung der Lieferfrist entgegenstehen, hat der AN unter Angabe der Gründe und der zur Behebung der Schwierigkeiten getroffenen Maßnahmen ohne Ausnahme unverzüglich in Textform anzuzeigen.

Die AG kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere, wenn der AN

- den Mitarbeiter/inne/n seines Betriebes die ihnen tariflich oder gesetzlich zustehenden Leistungen ganz oder teilweise vorenthält, oder wenn er in sonstiger Weise gegen tarifliche Bestimmungen oder Vorschriften verstößt,
- die übernommene Leistung nicht zu dem von der AG benannten Zeitpunkt beginnt, oder nicht in der dem Vertrag entsprechenden Zeit, Art und Weise ausführt, und trotz schriftlicher Mahnung nicht Abhilfe schafft,

oder wenn sonstige schwerwiegende Gründe vorliegen.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

3.4 Vertragsstrafen

Der AN haftet für fristgerechte Erledigung des Auftrages. Im Falle des Verzuges beträgt die Vertragsstrafe für jeden Werktag 0,1 v. H. der Nettoauftragssumme des noch ausstehenden Teiles der Leistung, der nicht genutzt werden kann. Das Fahrzeug gilt erst dann als nutzbar, wenn es vollumfänglich ausgestattet, zugelassen und mangelfrei abgenommen ist. Die vorgenannte Vertragsstrafe ist auf 5 v. H. der Gesamtvergütung begrenzt.

Eine entsprechende Vertragsstrafe kann die AG auch dann fordern, wenn der AN mit der Beseitigung von Mängeln in Verzug gerät. Dies gilt auch für Auftragserweiterungen. Der Anspruch auf Vertragsstrafe erlischt nicht bereits mit vorbehaltloser Annahme der Erfüllung, sondern erst mit der Schlusszahlung.

3.5 Änderungen des Vertrages

Der Leistungsumfang kann nach Bedarf der AG erweitert, verändert oder reduziert werden. Der AG stehen dabei die Möglichkeiten des § 132 GWB zur Verfügung. Der AN kann eine Änderung des Leistungsumfanges zurückweisen, falls die Änderung für ihn unzumutbar ist. Unzumutbar ist die Änderung insbesondere, wenn der Gewerbebetrieb des ANs nicht auf die veränderte Leistung ausgerichtet ist und eine Vergabe der Leistung an Dritte nur unter erheblichen Schwierigkeiten für ihn möglich ist. Für diesen Fall hat der AN Nachweise vorzulegen und alternative Lösungsmöglichkeiten vorzuschlagen. Die AG hat für diesen Fall die Möglichkeit die betreffenden Leistungen ganz oder teilweise anderweitig zu vergeben.

Wird bei einer Leistungsänderung eine erhöhte Vergütung beansprucht, muss der AN der AG dies unverzüglich anzeigen. Die Mehrkosten gegenüber der ursprünglich ausgeschriebenen Leistung sind vom AN für die AG nachvollziehbar zu begründen und mit der AG schriftlich zu vereinbaren.

Eine seitens des AN geplante gesellschaftsrechtliche Änderung während der Laufzeit des Vertrages ist der AG mit einem Vorlauf von 3 Monaten anzuzeigen. Die AG behält sich vor, den Vertrag aus vergaberechtlichen Gründen zu kündigen. Auf Verlangen der AG hat der AN erneut gem. den Vorgaben der Vertragsunterlagen seine Eignung nachzuweisen. Gelingt dies dem AN nicht, so hat die AG das Recht, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.

Das nachträgliche Ausscheiden eines oder mehrerer Mitglieder aus einer Bietergemeinschaft oder der Eintritt eines oder mehrerer neuer Unternehmen in die Bietergemeinschaft während der Vertragslaufzeit sind die AG ebenfalls mit einem Vorlauf von 3 Monaten anzuzeigen. Die Beendigung der Bietergemeinschaft oder der Eintritt eines neuen Unternehmens in die Bietergemeinschaft kann zur Kündigung des Vertrages durch die AG aus vergaberechtlichen Gründen führen. Auf Verlangen der AG hat der AN die Eignung erneut gemäß den Vorgaben der Vertragsunterlagen nachzuweisen. Gelingt dies dem AN nicht, so hat die AG das Recht, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

3.6 Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Der AN ist verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften der EU-Datenschutzgrundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679) einzuhalten.

Das Formblatt 108HB „Information Datenschutz“ gilt entsprechend.

3.7 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit des restlichen Vertrages. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt die rechtlich naheliegendste Bestimmung.

3.8 Preisgestaltung und –bindung; Mindestlohn

Die Angebotspreise sind so zu kalkulieren, dass in ihnen alle Kosten der zu erbringenden Leistungen des AN enthalten sind. Separate Reisekosten und Spesen werden nicht erstattet.

Es sind Festpreise anzubieten.

Diesen Festpreisen wird bei Rechnungsstellung die Umsatzsteuer in der zum Zeitpunkt der Leistung jeweils geltenden Höhe hinzugerechnet.

Die Berechnung anderer oder zusätzlicher Preise ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Haben sich jedoch Preisfaktoren, die für die Festsetzung der Vertragspreise maßgebend sind, seit Abschluss der Vereinbarung so wesentlich verändert (mindesten 5 v.H.), dass einer Vertragspartei das Festhalten an der ursprünglichen Fassung der Vereinbarung nicht zuzumuten ist, so kann diese Vertragspartei eine Anpassung der Vertragspreise an die geänderten Verhältnisse beantragen.

Die Anpassung der Preise ist einmalig während der Vertragslaufzeit zulässig. Sie ist spätestens drei Monate vor Beginn des Vertragsjahres für alle Leistungen, für die eine Anpassung für das betreffende Vertragsjahr geltend gemacht wird, schriftlich von dem jeweiligen Vertragspartner zu beantragen. Sofern Preisänderungen nachvollziehbar sowie form- und fristgerecht zutreffend geltend gemacht wurden, werden die neuen Preise mit Anfang des neuen Vertragsjahres wirksam.

Der AN verpflichtet sich, die von ihm zur Vertragserfüllung eingesetzten Beschäftigten nicht unter den für sie jeweils geltenden gesetzlichen Mindestentgelt-Regelungen, nach der jeweils gültigen Rechtsgrundlage (z.B. nach AEntG und sonstigen bundes- oder landesgesetzlichen Mindestlohnregelungen), zu entlohnen. Auch erst während der Vertragslaufzeit eingeführte Mindestentgelt-Regelungen sind vom AN einzuhalten. Der AN verpflichtet sich ferner, die Verpflichtung zur Einhaltung einer solchen Mindestentgelt-Regelung auch an die von ihm eingesetzten Subunternehmer (Nachunternehmer) weiterzugeben und diese Verpflichtung durchzusetzen. Die Formblätter 231HB-EU und 232HB-EU gelten entsprechend.

Die Angebotspreise basieren auf den Tarif- und ggf. Mindestlöhnen, die am letzten Tage der Angebotsfrist gültig waren.

Im Falle des Inkrafttretens eines neuen allgemeinverbindlichen Tarif- und Rahmenvertrages sowie bei der Erhöhung von gesetzlichen Sozialaufwendungen oder der Einführung bzw. Änderung einer sonstigen gesetzlichen Mindestlohnregelung kann der AN eine Erhöhung des Vertragspreises - für den Anteil der lohnabhängigen Kosten – beantragen.

Anträge, die später als 3 Monate nach Abschluss des Tarif- oder Rahmenvertrages oder nach Inkrafttreten der Änderung der gesetzlichen Sozialaufwendungen oder der Einführung bzw. Änderung einer sonstigen gesetzlichen Mindestlohnregelung eingehen, können nur vom 1. Tage des Eingangsmonats an Berücksichtigung finden.

Kommt eine Einigung über die beantragten Preise nicht zustande, kann jede Vertragspartei den Vertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende kündigen (jedoch frühestens zum Ende des ersten Vertragsjahres). In diesem Fall gelten die bisherigen Preise bis zum Vertragsende weiter. Bis zum Ablauf des Vertrages gilt der vereinbarte Preis weiter. Diese Regelung findet sinngemäß Anwendung, wenn sich eine Ermäßigung der Löhne oder der gesetzlichen Sozialaufwendungen ergibt.

Für den Auftrag wird eine Anzahlung in Höhe des vom Bieter angegebenen Brutto-Preises für 1 Fahrzeug (je nach Auftrag inkl. optionalem Ladekran) noch im Jahr 2026 durch die AG geleistet. **Der Bieter muss für diese Zahlung zwingend** ein Treuhand- oder Sperrkonto oder eine Vertragserfüllungsbürgschaft erbringen. Die Kosten müssen im Angebot berücksichtigt sein. Die Freigabe der Gelder oder die Rückgabe der Bürgschaftsurkunde erfolgt nach mangelfreier Auslieferung des Fahrzeuges. Die Zahlung des weiteren Fahrzeuges erfolgt ebenfalls nach mangelfreier Auslieferung, eine Vorauszahlung ist hierfür ausgeschlossen.

3.9 Haftung

Der AN haftet in vollem Umfang nach den einschlägigen vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen. Bei der Einschaltung von Nachunternehmen, Erfüllungsgehilfen und sonstigen Beauftragten haftet der AN für sämtliche Pflichtverletzungen so, als wenn er selbst tätig geworden wäre.

Außerdem hat der AN die AG von sämtlichen Schadensersatzansprüchen Dritter freizuhalten, die im Zusammenhang mit einer Verletzung der vom AN nach dieser Leistungsbeschreibung übernommenen Pflichten gegen die AG oder die Bedarfsstellen geltend gemacht werden sollten.

3.10 Rechnungsstellung

Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich nach Erfüllung der Lieferung/Leistung.

Die Rechnungsstellung erfolgt grundsätzlich an die entsprechende Anforderungsstelle.

Feuerwehr Bremerhaven
Zur Hexenbrücke 12
27570 Bremerhaven

Die Regelungen in § 17 VOL/B gelten entsprechend.

E-Rechnung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, gem. 2014/55/EU die Rechnung nach dem Standard für elektronische Rechnungen im Format der Standard XRechnung zu stellen. Hierfür teilt die Auftraggeberin dem Auftragnehmer zu Vertragsbeginn eine sogenannte „Leitweg-ID“ mit, an die die E-Rechnungen zugestellt werden sollen. Es gilt das Formblatt 244HB.

4 Technisches Leistungsverzeichnis – siehe Anlage 1

5 Anlagen

- Anlage 1 – Leistungsverzeichnis inkl. Preisblatt
- Anlage 2 – Checkliste für den Auftragnehmer über geforderte Unterlagen